Begründung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung

KALMÜNTENER STRASSE

gem. § 9 Abs.8 Baugesetzbuch

Im Bereich am Ende der Kalmüntener Straße soll die vorhanden Bebauung durch Einbeziehung von Teilen zweier Grundstücke in den Innenbereich abgerundet werden.

Die Grundstücke sind im geltenden FNP zu einem Teil als Wohnbaufläche, zum anderen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt; ein Grundstück liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Die beabsichtigte Bebauung auf diesem Grundstück soll nicht im Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Die Grenzen der Wohnbaufläche und des Landschaftsschutzgebietes sind in diesem Bereich nicht identisch. Die Abrundungssatzung wird bis an das Landschaftsschutzgebiet herangeführt.

Es handelt sich um die Einbeziehung einzelner Grundstücke zur Abrundung des Innenbereichs; eine Umweltverträglichkeitsprüfung und daraus ggf. resultierende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach, 28.09.95
In Vertretung

Daubendiek
Stadtbaurat